

## Arbeitsbeschaffungsunternehmen in der Volksrepublik China - unter vergleichender Berücksichtigung der Situation von Beschäftigungsgesellschaften in den neuen Bundesländern

Lutz-Christian Wolff

### 1. Einleitung

Lange wurde in der Bundesrepublik über den Nutzen und die Form der Gründung von Beschäftigungsgesellschaften in den neuen Bundesländern gestritten.<sup>1</sup> Obwohl der Streit durch die Einigung zwischen der Treuhandanstalt und den Gewerkschaften beigelegt zu sein scheint, wird die Diskussion andauern. In der Volksrepublik China hat man sogenannte Arbeitsdienstleistungsfirmen<sup>2</sup> oder nach neuerer Terminologie Dienstleistungsunternehmen für die Arbeitsbeschaffung<sup>3</sup> ("Arbeitsbeschaffungsunternehmen") schon Ende der siebziger Jahre gegründet.

### 2. Hintergrundwissen

In vielen Bereichen der chinesischen Binnenwirtschaft herrscht seit Jahren eine notorische Unterbeschäftigung. Dies ist eine Folge der rigorosen staatlichen Zuteilung von Arbeitskräften innerhalb des Planwirtschaftssystems.<sup>4</sup> Mangelnde Motivation von chinesischen Arbeitskräften und unzureichende Qualifikation der Wirtschaftsführer vor allem auf mittlerer Ebene mindern die Effizienz der Unternehmen.<sup>5</sup> Die englischsprachige *China Daily* berichtete in einem Artikel im Juni 1991, daß nicht weniger als 39,5% der staatlich betriebenen Unternehmen in Schwierigkeiten geraten seien.<sup>6</sup> Darüber hinaus bestehen erhebliche Probleme, Arbeitsplätze für die große Zahl der in das Erwerbsalter eintretenden Jugendlichen (jährlich ca. 20 Mio., davon mehr als 4 Mio. in Städten und Gemeinden) bereitzustellen.<sup>7</sup> Arbeitslos gewordene ältere Arbeitnehmer können nur schwer neu vermittelt werden. Angaben über den aktuellen Anteil der Arbeitslosen in Städten und Gemeinden der VR China schwanken zwischen 2,5 und 3,5%.<sup>8</sup> Im Jahre 1987 lag die Quote noch bei 2,2%.<sup>9</sup> Im Jahre 1989 soll sie sogar bei 2,0% gelegen haben.<sup>10</sup> Die Probleme verschärfen sich parallel zu dem ansteigenden Bevölkerungsdruck. Schon jetzt weiß man, daß der ursprünglich für das Jahr 2000 anvisierte Bevölkerungsstand von 1,2 Milliarden überschritten wird.<sup>11</sup>

Mit der allgemeinen Liberalisierung der chinesischen Wirtschaft Ende der siebziger Jahre begann man zaghaft auch das chinesische Beschäftigungssystem zu reformieren.<sup>12</sup> Das einer Planwirtschaft immanente strikte staatliche Monopol für die Zuteilung von Arbeitskräften und das Prinzip der "eisernen Reisschüssel", wonach eine einmal erfolgte staatliche Arbeitsplatzzuteilung eine grundsätzlich lebenslange Anstellung ohne Wechsel- und Kündigungsmöglichkeiten zur Folge hatte, wurde aufgeweicht. Neben der staatlichen Stellenvermittlung wurden in gewissem Rahmen weitere Arbeitsbeschaffungskanäle etabliert. So ermutigte man die Gründung eigener Unternehmen durch Arbeitssuchende und erlaubte in eingeschränktem Rahmen die freie Bewerbung auf offene Stellen.<sup>13</sup> Diese Entwicklung gipfelte in der partiellen Einführung eines Arbeitsvertragssystems im Jahre 1986. Dieses System hat mit planwirtschaftlichen Strukturen nicht mehr

viel gemein. Es basiert auf der Idee eines zumindest partiell freien Arbeitsmarktes.<sup>14</sup> Das Arbeitsvertragssystem soll im Rahmen der neuesten Entwicklungen umfassend, d.h. auf alle Beschäftigten aller Unternehmensformen ausgedehnt werden.<sup>15</sup>

Erstmals waren im Jahre 1979 Arbeitsbeschaffungsunternehmen in größerer Zahl gegründet worden.<sup>16</sup> Einen rechtlichen Rahmen hatte der chinesische Gesetzgeber in sehr allgemeiner Form 1981 durch den Erlaß von "Einige Entscheidungen des ZK der KPCh und des Staatsrates zur Eröffnung von Wegen zur Belebung der Wirtschaft und zur Lösung der städtischen und gemeindlichen Beschäftigungsprobleme"<sup>17</sup> geschaffen.

### **3. Aufgaben der Arbeitsbeschaffungsunternehmen**

Ursprünglich war den Arbeitsbeschaffungsunternehmen die Aufgabe zgedacht, arbeitslosen oder nach traditioneller chinesischer Terminologie "auf Arbeit wartenden" Jugendlichen und Saisonarbeitern Arbeitsplätze zu vermitteln und Fortbildungsmaßnahmen zu organisieren.<sup>18</sup> Aber auch die Verwaltung von Arbeitslosen, die innerhalb der durch die Reformen geschaffenen neuen Möglichkeiten ihren Arbeitsplatz verloren haben, fällt nunmehr in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsbeschaffungsunternehmen.<sup>19</sup> Faktisch soll dieser Bereich allerdings noch keine große Bedeutung haben.<sup>20</sup> Neben der statistischen Erfassung von Arbeitslosen verwalten sie Arbeitslosenversicherungsfonds, verteilen Hilfgelder, helfen bei der Arbeitsplatzsuche und organisieren Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Außerdem fördern sie die Errichtung von Privat- oder Kollektivunternehmen durch oder unter Mitwirkung von Arbeitslosen.<sup>21</sup> In der Praxis soll sich diese Unterstützungstätigkeit bald in eine Art Holding-Tätigkeit weiterentwickelt haben.<sup>22</sup>

### **4. Gründungsvoraussetzungen und Struktur**

Arbeitsbeschaffungsunternehmen können von "auf Arbeit wartendem Personal" in eigener Regie und mit eigenen Kapital- und Sachmitteln gegründet werden.<sup>23</sup> In der Regel werden sie aber von anderen "Einheiten", d.h. z.B. von Staatsbetrieben, Staatsorganen oder gesellschaftlichen Vereinigungen etc., gegründet und nachfolgend von diesen betreut und unterstützt.<sup>24</sup> In der Praxis haben sich deshalb vor allem zwei Typen von Arbeitsbeschaffungsunternehmen herausgebildet: zum einen solche, die von staatlichen Arbeitsverwaltungsorganen gegründet wurden. Diese nehmen insbesondere Aufgaben der staatlichen Arbeitsverwaltung wahr.<sup>25</sup> Sie werden deshalb als "administrative" Arbeitsbeschaffungsunternehmen bezeichnet.<sup>26</sup> Der zweite Typus wird von Unternehmen, Institutionen etc. gegründet, um im Wege eines "betriebsinternen out-placements" eigene überflüssige Arbeitskräfte und Kinder der eigenen Beschäftigten unterzubringen.<sup>27</sup> In Abgrenzung zu der zuerst genannten Form werden diese "betriebliche" Arbeitsbeschaffungsunternehmen genannt.<sup>28</sup>

Das von der "Muttereinheit" den Arbeitsbeschaffungsunternehmen zur Verfügung gestellte Startkapital ist auf die Höhe ihres Eigenkapitals begrenzt. Es kann entweder als Darlehen oder in Form einer Investition mit Beteiligung an

dem Gewinn des Arbeitsbeschaffungsunternehmens gewährt werden.<sup>29</sup> Sachmittel und Betriebsräume erwirbt oder mietet das Unternehmen von der "Muttereinheit".<sup>30</sup>

Bei Gründung eines Arbeitsbeschaffungsunternehmens sollen Arbeitslose der Städte und Gemeinden einen Anteil von mindestens 60% der Gesamtbelegschaft ausmachen.<sup>31</sup> Weiter können auch überflüssige Beschäftigte aus der "Muttereinheit" angestellt werden. Soweit es sich bei dieser um ein staatlich betriebenes Unternehmen handelt, bleiben die Betroffenen allerdings formal deren Beschäftigte und nehmen z.B. an deren betrieblicher Altersversorgung teil.<sup>32</sup> Was die deutschen Gewerkschaften für die Beschäftigungsgesellschaften in den neuen Bundesländern gefordert hatten, daß alte Arbeitsverhältnisse in einer Beschäftigungsgesellschaft nur ruhen sollen,<sup>33</sup> ist für die genannte Beschäftigtengruppe in China somit verwirklicht worden.

Arbeitsbeschaffungsunternehmen werden in der Rechtsform eines Kollektivunternehmens betrieben.<sup>34</sup> Der Staat gewährt steuerliche Vergünstigungen.<sup>35</sup> Ansonsten finanzieren sich die Arbeitsbeschaffungsunternehmen aus Unterstützungen der sie tragenden Einheit, aus Gebühren für ihre Tätigkeit und aus Gewinnen, die sie oder von ihnen eingerichtete Unternehmen erwirtschaftet haben.<sup>36</sup> Von chinesischer Seite wird betont, daß die Unternehmen im wesentlichen autark sind, d.h. ihre Mittel aus der zuletzt genannten Quelle bestritten werden.<sup>37</sup>

Arbeitsbeschaffungsunternehmen unterliegen bei ihrer Gründung einer staatlichen Genehmigungs- und Registrierungspflicht.<sup>38</sup> Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen üben die Volksregierungen aller Stufen und die Gewerbeaufsichtsämter außerdem Kontroll- und Unterstützungsfunktionen aus und erlassen Entwicklungspläne für die Unternehmen.<sup>39</sup> Deren hochgelobte Selbständigkeit scheint deshalb nur relativ.

## 5. Aktuelle Daten und Bewertungen

Nach im Jahre 1991 vom chinesischen Arbeitsministerium veröffentlichten Zahlen gibt es in der VR China insgesamt 198.838 Arbeitsbeschaffungsunternehmen, in denen insgesamt 8,17 Mio. Angestellte und Arbeiter beschäftigt sind.<sup>40</sup> Die meisten dieser Unternehmen wurden in der Provinz Heilongjiang im Nordosten Chinas gegründet (18.056 mit 1,1 Mio. Beschäftigten).<sup>41</sup> Die Unternehmen verfügen landesweit über ein festes Anlagevermögen von insgesamt 17,49 Mrd. Yuan und über Umlaufmittel in Höhe von 14,8 Mrd. Yuan (1 Yuan entspricht etwa 0,34 DM).<sup>42</sup> Die an den Staat abgeführten Steuern sollen mittlerweile das 12,3fache des Wertes der staatlichen Zuschüsse an die Unternehmen erreicht haben.<sup>43</sup> In bestimmten Gebieten sollen die Steuerzahlungen der Arbeitsbeschaffungsunternehmen schon 10-15% der staatlichen Finanzeinnahmen betragen.<sup>44</sup> Seit 1979 haben Arbeitsbeschaffungsunternehmen ca. 16 Mio. Arbeitslose an neue Arbeitsstellen vermittelt.<sup>45</sup>

Allerdings haben chinesische Arbeitsbeschaffungsunternehmen als wirtschaftende Einheiten mit den selben Problemen zu kämpfen wie andere chinesische Unternehmen auch. Es wird von erheblichen Schwierigkeiten in neuerer Zeit berichtet. Genannt werden steigender Arbeitsanfall, mangelnde soziale Akzep-

tanz, nachlassende politische Beachtung und steigende finanzielle Belastungen.<sup>46</sup> Ein Teil der Arbeitsbeschaffungsunternehmen soll sogar vom Konkurs bedroht gewesen sein. In der Provinz Sichuan soll 1988 die Anzahl der Arbeitsbeschaffungsunternehmen und der von ihnen betriebenen Unternehmen gegenüber 1987 rückläufig gewesen sein.<sup>47</sup>

Dennoch wird dadurch die insgesamt positive Einschätzung durch die chinesische Seite nicht in Frage gestellt. Man betrachtet die Gründung von Arbeitsbeschaffungsunternehmen weiterhin als adäquates Mittel, um anstehende Beschäftigungsprobleme in den Griff zu bekommen.

Ausländische Bewertungen insbesondere der faktischen Wirkungsweise chinesischer Arbeitsbeschaffungsunternehmen lassen unterschiedliche Gewichtungen erkennen. White sieht in chinesischen Arbeitsbeschaffungsunternehmen vor allem einen verlängerten Arm der staatlichen Arbeitsverwaltung in dem nichtstaatlichen Bereich der städtischen und gemeindlichen Wirtschaft.<sup>48</sup> Er bewertet die Rolle der Arbeitsbeschaffungsunternehmen als ambivalent. Als Instrument staatlicher Kontrolle behinderten sie einerseits die Entwicklung eines freien Arbeitsmarktes. Andererseits brächten sie aber auch Dezentralisierungs- und Wettbewerbselemente in den Prozeß der Arbeitskräfteverteilung ein.<sup>49</sup>

Nach Hebel/Schucher liegen die positiven Seiten der administrativen Arbeitsbeschaffungsunternehmen vor allem im Bereich der Ausbildung und zeitweisen Beschäftigung arbeitsloser Jugendlicher.<sup>50</sup> Betriebliche Arbeitsbeschaffungsunternehmen stellten demgegenüber "eher einen mißratenen Versuch dar, die Versorgungsverpflichtungen der Betriebe abzubauen", d.h. Personalkosten im Bereich der sozialen Sicherheit einzusparen.<sup>51</sup> Die Gründung von Arbeitsbeschaffungsunternehmen sei veranlaßt, um die Kinder von Beschäftigten zu versorgen, ohne sie in die Muttereinheit übernehmen zu müssen.<sup>52</sup>

Die unterschiedlichen Betrachtungsweisen schließen sich nicht gegenseitig aus. Insbesondere administrative Arbeitsbeschaffungsunternehmen haben wesentliche Funktionen der staatlichen Arbeitsämter übernommen.<sup>53</sup> Dabei kommt ihnen vor allem die größere Flexibilität zugute. In diesem Bereich nehmen sie deshalb auch staatliche Kontroll- und Reglementierungsfunktionen wahr.

Andererseits stehen die maroden chinesischen Staatsunternehmen unter erheblichem politischen Druck, wirtschaftlich effizienter zu arbeiten und insbesondere Unterbeschäftigung abzubauen.<sup>54</sup> Durch "Auslagerung" der überflüssigen Arbeitskräfte und Übernahme der Kinder der in der Muttereinheit Beschäftigten in (lediglich) betriebliche Arbeitsbeschaffungsunternehmen kommt man auf dem Papier der Forderung nach, die Personalstruktur in der Muttereinheit zu straffen. Indem Arbeitsbeschaffungsunternehmen vor allem in den in der VR China bisher unterentwickelten Handels- und Dienstleistungssektoren tätig sind, setzen sich in ihnen die wirtschaftlichen Probleme der Muttereinheit nicht zwangsläufig fort.

## **6. Vergleich mit der Situation in den neuen Bundesländern**

In Deutschland waren Beschäftigungsgesellschaften eine Idee der IG Metall, die damit versuchte, Mitte der achtziger Jahre Beschäftigungsprobleme der krisengeschüttelten Stahlindustrie zu lindern.<sup>55</sup> Die Beschäftigungsgesellschaften sollten - in der Rechtsform einer GmbH betrieben - Kurzarbeit und Weiterbildung der

Arbeitnehmer verbinden. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer sollten aufrecht erhalten bleiben. Qualifizierungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den Beschäftigungsgesellschaften sollten vom Staat finanziert werden.<sup>56</sup>

Grundidee und Struktur der nunmehr in den neuen Bundesländern gegründeten oder geplanten Beschäftigungsgesellschaften weisen im Ansatz Gemeinsamkeiten mit den chinesischen Arbeitsbeschaffungsunternehmen auf. Im Zuge der Liberalisierung des chinesischen Beschäftigungssystems erfolgte wie in den neuen Bundesländern eine Umstellung von plan- auf marktwirtschaftliche Strukturen. Die chinesischen Arbeitsbeschaffungsunternehmen sind wie auch die in den neuen Bundesländern geplanten oder schon gegründeten Beschäftigungsgesellschaften ein Instrument, um die Folgen dieser Umstellung aufzufangen.

Weiter zeitigen chinesische Arbeitsbeschaffungsunternehmen wie auch Beschäftigungsgesellschaften gleichermaßen die fatale Nebenfolge, daß die Eigeninitiative der betroffenen Angestellten und Arbeiter gelähmt wird. Sie sind froh, wieder an die Hand genommen zu werden.<sup>57</sup> Auch in der VR China gibt es Möglichkeiten der Eigeninitiative. So agieren dort z.B. private Kleinunternehmen mit immer größerem Erfolg.<sup>58</sup> Arbeitslosen, die von einer Arbeitsbeschaffungs-gesellschaft aufgesogen werden, ist dieser für die chinesische Wirtschaft auf lange Sicht vorteilhafte Weg aber zunächst verbaut.

Andererseits ist die chinesische Volkswirtschaft nach wie vor eine sozialistische Planwirtschaft. Trotz Liberalisierung in einzelnen Bereichen existiert kein freier Arbeitsmarkt im Sinne westlicher Vorstellungen. China kann deshalb auch nicht wie die Bundesrepublik auf jahrzehntelange Erfahrungen mit einer marktwirtschaftlichen Arbeitsverwaltung zurückgreifen. Im Gegenteil haben alle Reformen stark ideologisch geprägte Widerstände aus dem konservativen Lager zu überwinden, und es besteht die Notwendigkeit, alle Neuerungen auf sozialistischer Basis zu legitimieren.<sup>59</sup> Die Bewertung der chinesischen Arbeitsbeschaffungsunternehmen erfolgt deshalb gleichermaßen aus dem Blickpunkt sozialistischer Theorie, ohne die wirklichen wirtschaftlichen Mechanismen hinreichend berücksichtigen zu können.

Das chinesische Gesellschaftssystem ist weiter in extremer Weise "einheitsbezogen". Das traditionelle System der leibzeitigen Arbeitsverhältnisse,<sup>60</sup> nach dem trotz aller Reformen noch immer die weitaus meisten der chinesischen Beschäftigungsverhältnisse organisiert sind, bindet den Beschäftigten lebenslang an "seine Einheit".<sup>61</sup> Die Einheit ist für die Kranken- und Altersversorgung genauso zuständig wie für Kindergartenplätze oder die Zuteilung von Wohnraum. Das Phänomen "Arbeitslosigkeit" paßt nicht in dieses System, das auf dem sozialistischen Dogma des Rechts eines jeden auf Arbeit basiert. Mangels eines funktionierenden Sozialversicherungssystems fallen chinesische Arbeitslose in einen leeren Raum.<sup>62</sup> Die Aufnahme von Arbeitslosen in Arbeitsbeschaffungsunternehmen, d.h. faktisch in eine neue Einheit, bekommt damit eine viel grundlegendere Bedeutung als dies für die Beschäftigungsgesellschaften in den neuen Bundesländern der Fall sein kann. Sie kaschiert das Problem Arbeitslosigkeit, auf das das Gesellschaftssystem nicht eingestellt ist.

Auch aus einem anderen Grund läßt sich die chinesische Situation nicht mit der ostdeutschen vergleichen. Letztlich sind die Ursachen für den hohen Anteil an Arbeitsuchenden und damit die vermeintliche Notwendigkeit, Arbeitsbeschaffungsunternehmen bzw. Beschäftigungsgesellschaften einzurichten, verschieden.

In den neuen Bundesländern sorgen notwendige Rationalisierungsmaßnahmen dafür, daß Arbeitskräfte in großer Zahl frei werden. Dieser Gesichtspunkt steht in der VR China noch im Hintergrund. Z.B. werden die durch das Konkursgesetz von 1988<sup>63</sup> rechtlich gegebenen Möglichkeiten nur äußerst restriktiv in die Praxis umgesetzt.<sup>64</sup> Hauptursache für die Beschäftigungsprobleme in der VR China ist der schon erwähnte stetig zunehmende Bevölkerungsdruck.

### Anmerkungen:

- 1) "Streit um Beschäftigungsgesellschaften ist beigelegt", **FAZ**, 18.7.1991, S.11; "Finanzhilfen und Beschäftigungsgesellschaften", **FAZ**, 26.4.1991, S.15.
- 2) *Laodong fuwu gongsi*.
- 3) *Laodong juyue fuwu qiye*.
- 4) Wolff, **Der Arbeitsvertrag in der Volksrepublik China nach dem Arbeitsvertragssystem von 1986**, Hamburg 1990, S.37 m.w.N.
- 5) **Ebd.**, S.38.
- 6) Li Hong, "Reform is urged to revitalize enterprises", **China Daily**, 28.7.1991, S. 1; "China: Am Markt vorbeiproduziert", **FAZ**, 15.7.1991, S. 16; vgl. auch Chen Xiao, "Raise efficiency in State firms", **China Daily**, 27.7.1991, S.4; Li Hong, "Reform targeted at wages and hiring", **China Daily**, 2.7.1991.
- 7) "Nationale Konferenz zur Arbeit in ländlichen Gebieten", **China aktuell**, März 1991, S.154 f. (154); vgl. auch Zhou Tianyong, "Angemessene Aufnahmefähigkeit von Arbeitskräften und Stellenwechsel durch Arbeitskräfte in unserem Land (Shidu laodongli renkou rong liang yu woguo laidingli de juyue zhuan yi)", **Wirtschaftsforschung (Jingji yanjiu)**, (1991) 5, S.42 ff.(43); Zhai Fang, "Rural workers needed in cities", **China Daily**, 26.7.1991, S. 4; Lauffs, **Das Arbeitsrecht der Volksrepublik China**, Hamburg 1990, S.35.; Tomala, "Die Bevölkerungsdynamik und das 'Recht auf Familienplanung' im Lichte der Weltbevölkerungsentwicklung", **ASIEN**, (April 1992), S.5 ff.(17).
- 8) **China Daily** zitiert in einem Artikel vom 29.6.1991 statistische Daten, die bei der Volkszählung im Jahre gewonnen worden waren. Danach soll die Arbeitslosenquote bei 2,57% in Städten und Gemeinden liegen, vgl. "Census report gives employment rates", **China Daily**, 29.6.1991, S.3. Ein anderer Artikel in der selben Ausgabe spricht von 3,5%, Cai Hong, "When students wait to hear their fate", **China Daily**, 29.6.1991, S. 4. Die chinesische Regierung plant, die Rate für die Periode von 1991-2000 bei 3,5% zu halten, Li Hong, "Reforms targeted at wages and hiring". Auch auf dem Lande sieht es nicht besser aus. Nach Schätzungen des chinesischen Landwirtschaftsministeriums soll es bis zum Jahre 2000 etwa 200 Millionen "überschüssige" Arbeitskräfte auf dem Lande geben, Kolonko, "Millionen Menschen warten auf Arbeit", **FAZ**, 29.11.1991, S.5.
- 9) Wolff 1990, S.36 m.w.N.
- 10) "China solves youth problems", **China Daily**, 25.6.1991, S.4. Das Institute for International Labour Studies des chinesischen Arbeitsministeriums geht demgegenüber für 1989 von einer Arbeitslosenquote von 2,6% aus, vgl. Institute for International Labour Studies, Ministry of Labour, **A Labour Survey** (o.O.) 1991, S.6.
- 11) Yang Xiaoping, "Peng Peiyuan über die Familienplanung", **Beijing Rundschau**, (1992) 15, S.21; Tomala, S.13.
- 12) Wolff 1990, S.38 ff., 70 ff.
- 13) "Stetig die Arbeit der städtischen und gemeindlichen Arbeitsbeschaffung betreiben (Jinyibu zuohao chengzhen laodong juyue gongzuo) (7.8.1980)", in: Rechtsfakultät der chinesischen Volksuniversität (Hrsg.), **Informationsmaterial für Studium und Lehre des Arbeitsrechts (Laodongfa jiaoxue cankao ziliao)**, Bd.1, (o.O.) 1986, S.164.
- 14) Vgl. Wolff 1990, S.83 ff.
- 15) Chi Pin, "Three irons must be smashed", **China Daily**, 25.3.1992, S.4; Chen Qide, "Proreform Party man breaks his 'iron bowl'", **China Daily**, 5.4.1992, S.III.; Wolff, "Neuere Entwicklungen im Arbeitsrecht der VR China", **Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW)**, (1992) 5, S. 407 ff.; kritisch Hebel/Schucher, **Zwischen Arbeitsplan und Arbeitsmarkt. Strukturen des Arbeitssystems in der VR China**, Hamburg 1992, S.218 ff.
- 16) Gransow, "Probleme städtischer Beschäftigung und Arbeitskräftepolitik", in: Braumann u.a., **Wirtschaftsreformen in der VR China 1978-82**, Frankfurt/M./New York 1983, S.193 ff.; White, "The Changing Role of the Chinese State in Labour Allocation: Towards the Market?",

- The Journal of Communist Studies**, 3 (June 1987) 2, S.129; Liu Qingtang u.a.; **Einführung in die Arbeitsbeschaffung (Laodong jiuye gailun)**, 1. Aufl. Beijing 1986, S.39; Hebel/ Schucher, S.186.
- 17) "Zhonggong zhongyang, guowuyuan guanyu kai menlu gaokuo jingji, jie jue chengzhen jiuye wenti de ruogan jue ding (24.11.1981)", **Volkszeitung (Renmin ribao)**, 24.11.1981, englisch in Sit (ed.), **Commercial Laws and Business Regulations of the People's Republic of China 1949-1983**, London 1983, S.576; vgl. auch die "Vorläufigen Bestimmungen über die Verwaltung und Nutzung von Unterstützungsgeldern für Arbeitsbeschaffung für Jugendliche und für Arbeitsdienstleistungsfirmen in Städten und Gemeinden (Guanyu chengzhen qingnian jiuye he laodong fuwu gongsi buzhufei guanli shiyong de zanxing guiding) (18.2.1983)", in: **Sammlung von Arbeitsrechtsbestimmungen der VR China (Zhonghuarenmingongheguo laodongfa xuanbian)**, 1. Aufl. Beijing 1986, S.44 ff.; Chen Gang, **Chinesische Arbeitsdienstleistungsfirmen (Zhongguo laodong fuwu gongsi)**, Beijing 1990, S.31 ff.
- 18) Kapitel 3, Abs.4 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatlichen Wirtschaftskommission, der Organisationsabteilung des ZK der KPCh, des Ministeriums für Arbeit und Personal, des Finanzministeriums und der Chinesischen Volksbank über die Verwirklichung und Durchführung der "Ansichten über einige aktuelle Fragen der umfassenden Konsolidierung der staatlich betriebenen Industrieunternehmen (Dangqian guoying gongye qiye quanmian zhengdun ruogan wenti de yijian ) (7.8.1982)", in: Abteilung für die Verwaltung des Handels am Handelsministerium (Hrsg.), **Sammlung von Dokumenten über die Verwaltung von Handelsunternehmen, Band 1 (Shangye qiye guanli wenjian xuanbian)**, 1. Aufl. Beijing 1984, S.229 ff. (236); Chen Gang, S.32; Hebel/Schucher, S.187.
- 19) Liu Qingtang, **Handbuch für das Arbeitsvertragssystem (Laodong hetongzhi shouce)**, 1. Aufl. Beijing 1986, S.130, 131. Art. 2 Abs.2 der "Bestimmungen für die Verwaltung von Dienstleistungsunternehmen für die Arbeitsbeschaffung (Laodong jiuye fuwu qiye guanli guiding) (22.11.1990)", in: **Amtsblatt des Staatsrates der VR China (Zhonghuarenmingongheguo guowuyuan gongbao)**, (1990) 26, S.950 ff.; Hebel/Schucher, S.186; zu praktischen Aspekten vgl. Chen Gang, S.134.
- 20) Mitarbeiter des chinesischen Arbeitsministeriums im Gespräch mit dem Verfasser.
- 21) "Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit und Personal über die Ausgabe von 'Ansichten zu einigen Problemen der Arbeitsdienstleistungsfirmen' (Laodongrenshibu guanyu fachu 'Guanyu laodong fuwu gongsi de yijian' de tongzhi) (15.9.1982)", in: **Informationsmaterial für Studium und Lehre des Arbeitsrechts**, S.193; Politisches Forschungsbüro des Ministeriums für Arbeit und Personal (Hrsg.), **Sammlung von Arbeitsrechtsbestimmungen der VR China (Zhonghuarenmingongheguo laodong fagui xuanbian)**, Beijing 1985, S.38.
- 22) White, S.137; Liu Qingtang, in: **Einführung in die Arbeitsbeschaffung**, S.157.
- 23) Das folgt aus Art.8 Abs. 2 der "Bestimmungen für die Verwaltung von Dienstleistungsunternehmen für die Arbeitsbeschaffung". Dort ist geregelt, daß derartige von Arbeitslosen selbständig gegründete Arbeitsbeschaffungsunternehmen von einem Arbeitsamt oberhalb der Kreisebenen genehmigt werden müssen.
- 24) Vgl. Kapitel 3 der "Bestimmungen für die Verwaltung von Dienstleistungsunternehmen für die Arbeitsbeschaffung", das mit "Verhältnis zwischen der betreibenden oder unterstützenden Einheit und Dienstleistungsunternehmen für die Arbeitsbeschaffung" überschrieben ist.
- 25) ILO (Editor), **Labour Administration: Profile on the People's Republic of China**, Bangkok 1989, S.16.
- 26) White, S.137; Hebel/Schucher, S.186.
- 27) Vgl. **ebd.**
- 28) White, S.137; Hebel/Schucher, S.186/188.
- 29) Art. 14 Abs.1 der "Bestimmungen für die Verwaltung von Dienstleistungsunternehmen für die Arbeitsbeschaffung".
- 30) **Ebd.**, Art. 14 Abs.2.
- 31) **Ebd.**, Art. 2 Abs. 1.
- 32) **Ebd.**, Art. 13.
- 33) Vgl. "Treuhand vom Streit um die Beschäftigungsgesellschaften überrascht", **FAZ**, 16.7.1991, S.12.
- 34) Art. 27 der "Bestimmungen für die Verwaltung von Dienstleistungsunternehmen für die Arbeitsbeschaffung"; **Vorstellung der chinesischen Dienstleistungsunternehmen für die Arbeitsbeschaffung (Zhongguo laodong jiuye fuwu qiye jianjie)**, (Hochglanzbroschüre des Arbeitsministeriums der VR China 1991, ohne Impressum), S.1; zu Kollektivunternehmen und deren Anstellungsstrukturen, vgl. Wolff 1990, S.131; Lauffs, S.36.

- 35) Art. 4 der "Bestimmungen für die Verwaltung von Dienstleistungsunternehmen für die Arbeitsbeschaffung".
- 36) White, **a.a.O.**, S.139.
- 37) Vgl. "Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit und Personal über die Ausgabe von Ansichten zu einigen Problemen der Arbeitsdienstleistungsfirmen".
- 38) Art. 8 der Bestimmungen über die Verwaltung von Dienstleistungsunternehmen für die Arbeitsbeschaffung.
- 39) **Ebd.**, Art. 9 ff. Im chinesischen Arbeitsministerium hat man im übrigen eine eigene Abteilung für Arbeitsbeschaffungsunternehmen gegründet, die sich vor allem mit politischen Aspekten beschäftigt, ILO, S.10.
- 40) 1987 existierten demgegenüber lediglich 56.000 Arbeitsbeschaffungsunternehmen, die 7,3 Mio. Arbeitskräfte beschäftigten, ILO, S.16.
- 41) **Vorstellung der chinesischen Dienstleistungsunternehmen für die Arbeitsbeschaffung**, S.3,4.
- 42) **Ebd.**
- 43) **Ebd.**, S.2.
- 44) **Ebd.**, S.2.
- 45) **Ebd.**, S.6.
- 46) Chen Gang, S.134.
- 47) **Ebd.**, S.135.
- 48) White, S.139.
- 49) **Ebd.**
- 50) Hebel/Schucher, S.188.
- 51) **Ebd.**, S.194.
- 52) **Ebd.**, S.193.
- 53) Wolff 1990, S.4.
- 54) Vgl. zu bereits ergriffenen Maßnahmen Wolff 1990, S.65.
- 55) "Beschäftigungsgesellschaft", **SZ**, 26.3.1991, S.2. Schon 1977 war in Luxemburg erfolgreich mit einer Beschäftigungsgesellschaft operiert worden. Als dort 1977 der Arbed-Stahlkonzern vor dem Ruin stand, hat man die Arbeitnehmer in eine Auffanggesellschaft überführt und für öffentliche Aufgaben eingesetzt, **ebd.**
- 56) **Ebd.**
- 57) Schwenn, "Aufgefangen und behütet - Beschäftigungsgesellschaften im Osten", **FAZ**, 17.5.1991, S.15
- 58) Zur rechtlichen und tatsächlichen Situation der Privatunternehmen, vgl. Wolff 1990, S.132. Im Jahre 1989 waren 6,84 Mio. chinesische Beschäftigte in Städten und Gemeinden in Privatunternehmen angestellt. Das bedeutete eine Steigerung von 800% gegenüber dem Jahr 1980, vgl. Institute for International Labour Studies, S.4.
- 59) Vgl. z.B. für den Disput um die Einführung des Arbeitsvertragssystems Wolff 1990, S.70 ff.
- 60) Vgl. Wolff 1990, S.61 ff.
- 61) **Ebd.**, S.151; Zheng, "An Introduction to the Labour Law of the People's Republic of China", **Harvard International Law Journal**, 22 (Spring 1987) 2, S.385 ff.(387, 419); Josephs, "Labour Reform in Workers State: The Chinese Experience", **Journal of Chinese Law**, 2 (Fall 1988) 2, S.202 ff. (210/233).
- 62) In den zuständigen chinesischen Organen ist man sich dessen bewußt. Man arbeitet an dem Aufbau eines einheitlichen Sozialversicherungssystems. Am 8.6.1991 verabschiedete der Staatsrat eine Grundsatzentscheidung, wonach das Rentensystem reformiert werden soll, vgl. "Meeting on pension reform", **China Daily**, 8.6.1991, S.1; Gao Shangquan, "Neue Wirtschaftsmechanismen", **Beijing Rundschau**, (1992) 24, S.13 ff.(18); "Versicherungssystem für Arbeitslose", **Beijing Rundschau**, (1990) 20, S.6.
- 63) "Unternehmenskonkursgesetz der VR China (Zhonghuarenmingongheguo qiye pochangfa) (3.12.1986)", in: **Amtsblatt des Staatsrates der VR China (Zhonghuarenmingongheguo fagui huibian)**, (1986) 33, S.4; **Chinesische Zeitung für das Rechtssystem (Zhongguo fazhi bao)**, 3.12.1986, S.4; englisch in: **Rechtsinformationen der Bundesstelle für Außenhandelsinformationen**, (Oktober 1987) 216, S.10 ff.; kommentierend: Weggel, "Gesetzgebung und Rechtspraxis im nachmaoistischen China, Teil VIII, Das öffentliche Recht - Wirtschaftsrecht - (1. Abschnitt)", **China aktuell**, (Mai 1987), S.379 ff.; Lauffs, "Konkursrechtssetzung in der VR China", **RIW**, (1986) 10, S.779 ff.
- 64) Allerdings berichten chinesische Quellen in neuerer Zeit vermehrt von Konkursfällen, vgl. "Bankruptcy can give boost to reform", **China Daily**, 8.4.1992, S.4; "Bestandsaufnahme der Staatsbetriebe", **Beijing Rundschau**, (1992) 24, S.20.